

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung und Montage von Gerüsten der Firma Bremische Gerüstbau GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die Erstellung von Gerüsten und ihre Vermietung erfolgen grundsätzlich zu unseren nachstehenden Bedingungen und den in der Ausschreibung enthaltenen technischen Erfordernissen. Darüber hinaus gelten- wenn nicht anders vereinbart- die entsprechenden Bestimmungen die für das Gerüstbaugewerbe geltenden DIN- Normen und der Unfallverhütungsvorschriften als vereinbart. Bedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen; auch wenn die Bedingungen des Bestellers bestimmen, dass abweichende Bedingungen des Auftragnehmers nicht oder nur nach schriftlicher Anerkennung gelten sollen. Unsere Bedingungen gelten als anerkannt und entgegenstehende Bedingungen als fallengelassen wenn nicht binnen zwei Tagen ein schriftlicher, die nicht anerkannte Bedingung nach Art und Umfang genau bezeichnender Widerspruch bei uns eingeht. Wir bieten dem Auftraggeber an, die entsprechenden Texte zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

1.2 Etwaige, der Ausschreibung des Auftraggebers zugrunde gelegten Bedingungen, verpflichten uns nicht, soweit sie nicht mit unseren übereinstimmen. Wir widersprechen ihnen ausdrücklich. Von unserer Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden: Die DIN 18451 ist Vertragsgrundlage, mit Ausnahme der Punkte 3.7, 4.3.23 sowie 5.1.3, Satz 4, die mit gleichen Ziffern mit folgenden inhaltlichen Abweichungen geregelt werden.

Auszug DIN 18451

3.7

3.7.1 Die Gerüste sind, in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Während der Gebrauchsüberlassung übernimmt der Auftraggeber die Obhutspflicht und die Verkehrssicherungspflicht für die Gerüste.

3.7.2 Sofern während der Gebrauchsüberlassung Veränderungen an diesem Zustand auftreten, hat der Auftragnehmer den vertragsmäßigen Zustand auf Anforderung durch Auftraggeber wieder herzustellen.

3.7.3 Soweit die Wiederherstellung nicht aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat oder infolge natürlichen Verschleißes erfolgt, hat der Auftraggeber die Kosten zu übernehmen.

4.3.23 Reinigen und Abräumen der Gerüste von grober Verschmutzung, Abfällen und Rückständen jeder Art, soweit der Abbau und die Wiederverwendung ohne diese Vorleistungen nicht möglich sind. Das Gerüst ist mindestens besenrein zurückzugeben.

5.13 Bei Einrüstung von Teilflächen werden Aufmaßlänge und Aufmaßhöhe durch die zu bearbeitende Fläche bestimmt, dabei kann die kleinste Aufmaßlänge jedoch nicht kleiner sein als die maximal zulässige Gerüstfeldweite nach DIN 4420, Teil 1 und Teil 2 in Abhängigkeit von Gerüstart und Gruppe oder entsprechend der vorgegebenen Gerüstfeldweite des verwendeten Systemgerüsts, die Aufmaßhöhe wird von der Standfläche der Gerüste gerechnet...

1.3 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert werden, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, so verschiebt sich der Beginn der Gerüstarbeiten in angemessenem Umfang, wenn die Durchführung der Arbeiten nicht unmöglich wird. Verschiebt sich der Arbeitsbeginn oder wird die Durchführung der Arbeiten aus den obigen Gründen unmöglich, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche.

2. Auftragserteilung

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und ohne örtliche Besichtigung, Einsicht in Bauunterlagen, Pläne usw. unverbindlich.

2.2 Alle Bestellungen werden für uns erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bindend, wenn ihr der Auftraggeber nicht binnen drei Arbeitstagen nach ihrem Eingang schriftlich widerspricht, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn. Dies gilt insbesondere bei mündlich bzw. fernmündlich erteilten Aufträgen. Der Auftraggeber erkennt in diesem Falle ausdrücklich die Geltung dieser der Auftragsbestätigung beigefügten Vertragsbedingungen an, sofern er nicht innerhalb der vorgenannten Frist widerspricht.

2.3 Die Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum.

2.4 Unsere Angebote und die Auftragsannahme gehen, soweit nicht vom Besteller bei Anforderung des Angebots besonders darauf hingewiesen wurde, davon aus, dass die Gerüsterstellung ohne erschwerende Umstände möglich ist. Folgende erschwerende Umstände werden beispielsweise gesondert berechnet:

2.41 Fallendes, unebenes oder nicht verdichtetes Gelände.

2.42 Unzulängliche Zufahrtsmöglichkeiten zur Montagestelle.

2.43 Bauseits geforderte unübliche Verankerung des Gerüsts, Einsetzen von Befestigungsdübeln und ähnliches.

2.44 Beseitigung von Hindernissen wie Kabel, Leitungen und dergleichen sowie deren Absicherung.

2.45 Umhängen auf andere Verankerungspunkte, d. h. Umänderung der Gerüstbefestigungen nach Angabe nach Fertigstellung der Gerüste.

2.46 Herstellung von Überbrückungen und Umbauten nach vertragsgemäßer Erstellung sowie jede Art von Planierarbeiten.

2.5 Im Angebot und Auftrag sind grundsätzlich nicht enthalten:

2.51 Aufstellen statischer Berechnungen zur Standfestigkeitsprüfung des Gerüsts und Anfertigen von Zeichnungen jeder Art.

2.52 Gebühren für Genehmigungen jeder Art, insbesondere polizeiliche An- und Abmeldungen, Kosten der Flächennutzung und Baustellenbeleuchtung.

2.6 Auf der Baustelle vorhandene Kräne oder Aufzugsvorrichtungen dürfen von uns zum Transport unseres Gerüstmaterials kostenlos genutzt werden. Die Baustelle muss mit LKW befahrbar sein. Im Bedarfsfall ist Kraftstrom 380/220 V einschließlich Stromanschluss an der Baustelle kostenlos zur Verfügung zu stellen. Toiletteneinrichtung sind mit dem Datum der Gerüstaufstellung vor Ort.

3. Benutzung des Gerüsts

3.1 Die Gerüste dürfen nur für den im Angebot angegebenen Zweck und stets nur nach Maßgabe der Gerüstordnung DIN 4420 benutzt werden. Zuwiderhandlungen entbinden uns von der Verantwortung für etwaige daraus entstehende Folgen.

3.2 Jede eigenmächtige Veränderung des Gerüsts sowie am Gerüst ist unzulässig. Verboten ist insbesondere das Entfernen oder Umsetzen von Verankerungen und Verstrebungen, das Anbringen von Aufzügen und Planen, das Untergraben der Gerüste und dergleichen.

3.3 Der Besteller hat das Gerüst nach Ablauf der Vorhaltezeit gereinigt zurückzugeben. Erforderliche Reinigungsarbeiten werden gesondert berechnet. Der Mieter garantiert nach Ablauf des Mietverhältnisses, das Gerüstmaterial unversehrt und vollständig an den Vermieter zurückzugeben. Für

Schäden am Gerüstmaterial kommt er auf. Für fehlendes oder nicht voll gebrauchsfähiges Gerüstmaterial zahlt der Mieter an den Vermieter den jeweils gültigen Listenverkaufspreis der Firma, bei der das Ersatzmaterial beschafft werden muss.

3.4 Wir sind berechtigt, das Gerüst unentgeltlich zur Werbung für uns zu nutzen.

3.5 Der Mieter ist nicht berechtigt, unser Gerüst an Dritte weiterzuvermieten.

3.6 Steigleitern, die zum Besteigen des Gerüsts ab Terrain dienen, sind bauseitig gegen Besteigen Unbefugter abzusichern.

4. Aufmaß und Abrechnung

4.1 In der Auftragssumme sind, sofern nicht anders verlangt, regelmäßig die Kosten für Auf- und Abbau der Gerüste, An- und Abtransport des Gerüstmaterials sowie die Vorhaltung des Gerüstmaterials für 4 Wochen enthalten. Bei längerer Vorhaltung der Gerüste, d. h. über 4 Wochen hinaus, werden für jede weitere angefangene Woche 5 % des Rechnungsbetrages oder gemäß Angebot berechnet. Ab der 11. Woche Gesamtstehzeit berechnen wir 10% pro angefangene Woche oder gemäß Angebot. Ist die Vorhaltezeit länger als 4 Wochen vereinbart ist dies im Angebot angegeben.

4.2 Bei Abschluss eines Pauschalvertrages sind die ihm zugrunde liegenden Leistungen nach Umfang und Einheitspreisen als Vertragsgrundlage anzuführen. Weichen die Massen bei Arbeitsausführung um mehr als 5 % ab, ist der Pauschalpreis zu berichtigen, Änderungen der Massen um mehr als 10 % berechtigen zur Änderung der Einheitspreise und der Pauschale.

4.3 Soweit aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen für die Abholung der Gerüste mehr als eine Anfahrt erforderlich werden (z.B. wegen Teilabbau), hat der Auftraggeber die dadurch veranlassten Mehrkosten (z.B. Fahrtkosten/Lohnkosten) zusätzlich gesondert zu erstatten.

4.4 Teilabbauten oder Umbauten am Gerüst während der Steh- und Mietzeit, die im Angebot nicht vereinbart wurden, werden als Arbeitsaufträge bearbeitet. Es gelten dabei die gültigen Stunden-, Material- und Fahrtkostensätze.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Grundsätzlich erfolgt aller Zahlungsverkehr des Unternehmens unbar. Der Mietzins, die Montagekosten und sonstigen Kosten werden monatlich abgerechnet und sind fällig jeweils mit dem Tage der Rechnungsstellung. Bei kürzeren Standzeiten als 1 Monat erfolgt die Abrechnung nach Aufbau des

Gerüstes. Einmal geschriebene Rechnungen, die dem Kunden zugesandt wurden, können nur innerhalb des Rechnungsmonates korrigiert werden.

5.2 Die Preisgestaltung der Montagekosten erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Lohnsätze. Tarifliche Lohnerhöhungen, die für die Vertragszeit gelten, berechtigen uns zu entsprechenden Nachforderungen. Gehört das diesem Vertrag zugrunde liegende Geschäft nicht zum Betriebe des Handelsgewerbes eines Kaufmannes, so sind wir an unsere Preisangaben auf die Dauer von vier Wochen ab Vertragsabschluss gebunden.

5.3 Die Zurückbehaltung von Zahlung oder Aufrechnung wegen irgendwelcher Ansprüche des Mieters ist nur im Hinblick auf Ansprüche und Forderungen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.4 Kommt der Mieter mit der Zahlung des jeweils fälligen Rechnungsbetrages länger als 10 Tage in Verzug, so ist der jeweils fällige Betrag mit 5 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz –mindestens aber mit 11 % - jährlich zu verzinsen.

5.5 Kommt der Mieter mit der Bezahlung unseres Rechnungsbetrages länger als einen Monat in Verzug, so sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und auf Kosten des Mieters das Gerüstmaterial unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. In diesem Fall werden alle Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – sofort fällig. Ausstehende Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – brauchen wir nur noch gegen Vorauszahlung oder erste Sicherheiten auszuführen. Gleiches gilt, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Mieters zu mindern. Werden uns die Sicherheiten innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgewiesen, können wir von allen bestehenden Verträgen zurücktreten, oder ihre Erfüllung ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5.6 Ist der Besteller nicht der Bauherr, so gilt seine Forderung gegen den Bauherrn in Höhe unseres Rechnungsbetrages erfüllungshalber an uns abgetreten. Wir sind berechtigt, diese Abtretung nach Fälligkeit offenzulegen.

5.7 Gutschriften über Schecks gelten mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

6. Besondere Bestellerpflichten

6.1 Der Besteller hat die Genehmigung für Arbeiten auf fremden Grundstücken oder Gebäuden sowie für den Zutritt zu Wohnungen vor der Gerüsterstellung einzuholen.

6.2 Der Besteller hat uns im Rahmen seiner Obhutspflicht beschädigtes oder abhanden gekommenes Material oder Leihgeräte oder Planen auf Verschulden zu ersetzen.

6.3 Wird ein Gerüst beschädigt, ohne dass wir dies zu vertreten haben oder ohne dass die Gefahr für die Beschädigung von dem Gerüst ausgegangen ist, so hat der Besteller den Materialneuwert zuzüglich der Kosten für die Beschaffung zu erstatten.

6.4 Der Besteller haftet für ausreichende Baustellenbeleuchtung sowie rechtzeitiges Ein – und Ausschalten bzw. Anzünden und Löschen der Lampen.

6.5 Reklameschilder dürfen nur mit unserer besonderen Genehmigung an den Gerüsten angebracht werden. Eine Bau – oder sicherheitspolizeiliche Haftung wird jedoch nicht übernommen.

6.6 Der Besteller hat miet- oder leihweise überlassene Geräte und Gerüstteile auf dem Lagerplatz des Auftragnehmers abzuholen und in einwandfreiem Zustand wieder abzuliefern. Etwa notwendige Reparaturen gehen zu Lasten des Bestellers.

6.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die nach der Gewerbeordnung für Kleinbaustellen erforderlichen Umkleieräume und Toiletten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6.8 Beschädigungen an den Gerüsten und auch an Bekleidungen aus nicht von uns zu vertretenden Gründen, wie z.B. durch Dritte und höhere Gewalt (Windstärke >8 Beaufort Skala), berechtigen uns zur Weiterberechnung der daraus resultierenden Kosten, die für Reparatur, den Ersatz oder die Instandsetzung des Gerüstes anfallen werden. Bei Diebstahl und / oder Beschädigung des Eigentums der Bremischen Gerüstbau GmbH im Geltungsbereich des Angebotes haftet der Auftraggeber vollständig. Die Sicherung des Gerüstes vor der Benutzung durch unbefugte Personen obliegt dem Auftraggeber.

7. Mängelrügen

Offensichtliche Mängel müssen spätestens am 3. Werktag nach Gebrauchsüberlassung des Gerüstes schriftlich beim Auftragnehmer gerügt werden. Versteckte Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

8. Schadenersatz

Für Schäden, die beim Auf- oder Abbau oder sonstigen Gelegenheiten nachweislich von unseren Monteuren schuldhaft verursacht werden, haften wir im Rahmen der Leistungen unseres Haftpflichtversicherers. Solche Schäden sind uns innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Schäden an Werbeanlagen, Lichtreklamen und Neonröhren, an Antennen sowie auf Dächern, falls dort

Gerüste aufgestellt werden müssen, sowie solche die beim Anbringen von Verankerungen entstehen, sind hiervon nicht gedeckt. Für diese und andere Schäden, die den Leistungsumfang unseres Haftpflichtversicherers überschreiten, sind wir nur in den Fällen zum Ersatz verpflichtet, in denen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

9. Freigabe von Gerüsten zum Abbau

9.1 Die Freigabe zum Gerüstabbau hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Besteller unverzüglich bestätigt werden. Die Vorhaltezeit (Standzeit) endet frühestens 3 Werktage nach Eingang der schriftlichen Freigabe beim Auftragnehmer.

9.2 Können freigemeldete Gerüste aus irgendwelchen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von 3 Werktagen ab- oder umgebaut werden, so verlängert sich die Vorhaltezeit bis zu Erfüllung der zum ordnungsgemäßen Ab- oder Umbau erforderlichen Voraussetzungen.

10. Nebenabreden

Sämtliche Vereinbarungen, die von diesen Vertragsbedingungen abweichen sowie Nebenabreden hinsichtlich des Gesamtvertrages bedürfen der Schriftform und werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

11. Verbindlichkeit dieser Bedingungen

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Vermiet- und Montagebedingungen durch Gesetz oder Verordnung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bremen. Dies gilt ausdrücklich auch für alle Fälle der Wechsel – und Scheckklage.